
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 12.11.2021

Seite 1093

Nr. 156

Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 10. November 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 54 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 299 / Nr. 30), zuletzt geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 10.06.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In **Satz 1** wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
- b. In **Satz 4** wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. **Absatz 1 Satz 2** wird gestrichen.
- b. **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

aa. **Sätze 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Wählbar sind alle eingeschriebenen Studierenden gemäß § 4, die zum Zeitpunkt der Wahl als studentische Hilfskraft an der UDE, dem Universitätsklinikum Essen oder der Folkwang Universität der Künste beschäftigt sind oder waren.“

bb. In **Satz 4** wird das Wort „den“ gestrichen.

cc. In **Satz 5** werden die Wörter „des Studierendenparlaments“ gestrichen.

dd. **Sätze 6** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 soll durch einen Arbeitsvertrag dokumentiert werden.“

ee. Nach **Satz 6** wird der folgende **Satz 7** angefügt:

„Das Arbeitsverhältnis als studentische Hilfskraft nach Satz 1 darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.“

c. **Absatz 6 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- Ort und Datum der Veröffentlichung,
- die Wahltag,
- Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- einen Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten nach § 6 Abs. 4,
- einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen und Verfahren,
- die Bezeichnung der durch Wahl zu besetzenden Stelle,
- die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- die Zahl der zu wählenden Personen,
- das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie
- einen Hinweis darauf, dass nur wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.“

d. In **Absatz 8** werden die Angabe „§ 6, § 12, § 13, § 14, § 15 und § 16“ durch die Angabe „§§ 6, 12, 13, 14, 15, 16“ ersetzt und die Wörter „dieser Ordnung“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 16.09.2021 sowie aufgrund der Genehmigung des Rektorates vom 03.11.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. November 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen